

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

09.10.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 31

Inhalt:

1. Dritte Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Entwässerung Stadt Witten“ vom 7.10.2020	2
2. Bekanntmachungsanordnung	2
3. Siebzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 07.10.2020	3
4. Bekanntmachungsanordnung	3
5. Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten vom 7.10.2020	4
6. Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-026	6
7. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr	9

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Dritte Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Entwässerung Stadt Witten“ vom 7.10.2020

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW. 2023) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 31.08.2020. folgende Änderung der Satzung der Stadt Witten für den Eigenbetrieb Entwässerung Stadt Witten beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird eingefügt

Im Weiteren obliegen dem Eigenbetrieb

- a) die Gewässerunterhaltung gem. §§ 39 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 62 und 63 LWG,
- b) der Ausgleich der Wasserführung gem. § 66 LWG
- c) der Gewässerausbau gem. §§ 67 ff WHG i.V.m. §§ 68 ff LWG
im Stadtgebiet Witten.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 31.08.2020 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Entwässerung Stadt Witten" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.10.2020

Die Bürgermeisterin

Gez. Leidemann



Siebzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 07.10.2020

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 31.08.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) um sonstige Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 200.000 Euro nicht übersteigt.
Befristet bis zum 31.12.2021 wird der Wert von 200.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 31.08.2020 beschlossene Siebzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 07.10.2020

Die Bürgermeisterin

Gez. Leidemann



Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Witten vom 7.10.2020

Aufgrund der §§ 1, 27, 32, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - in der zurzeit gültigen Fassung - wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 31.10.2020 für das Gebiet der Stadt Witten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Präambel wird durch folgenden Zusatz erweitert:

des § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz NRW - LImSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 2

§ 2a Straßenmusik wird eingeführt und erhält folgende Fassung:

- (1) Das Darbieten von Straßenmusik in Fußgängerzonen ist nach vorheriger Anzeige beim Ordnungsamt unter den in Absatz 3 genannten Regeln erlaubt.
- (2) Die Anzeige muss schriftlich oder auf dem elektronischen Wege erfolgen und Angaben zum Künstler (Vor- und Nachname, Adresse des Künstlers), den Ort der Darbietung, die Tage (Daten) und die Zeiträume enthalten. Die Anzeige gilt maximal für 7 Tage.
- (3) Für Straßenmusik gelten folgende Regeln:
 - Straßenmusik ist ausschließlich in Fußgängerzonen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.
 - Musiziert werden darf nur in der ersten halben Stunde einer Stunde. Die zweite Hälfte der Stunde ist als Ruhezeit spielfrei zu halten.
(Bsp: 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr erlaubt / 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr verboten)
 - Der Standort ist nach jeder halbstündigen Darbietung um mindestens 150m zu wechseln. (Bsp. 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr **Platz A** – Wechsel um 150m – 11:00 Uhr bis 11:30 **Uhr Platz B**, etc.)
 - Es dürfen keine elektronischen Verstärker und Abspielgeräte (z.B. Musikanlagen) genutzt werden.
 - Verschiedene Künstler haben einen Abstand von mindestens 150 m voneinander zu halten.
 - Veranstaltungsflächen dürfen nicht bespielt werden.
 - Anweisungen des Kommunalen Ordnungsdienstes oder der Polizei sind zu beachten.

§ 3

§ 2a Brauchtumsfeuer wird geändert in:

§ 2b Brauchtumsfeuer



§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 07.10.2020

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

Leidemann



Bezirksregierung Arnsberg, September 2020
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-026

Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Emscher, Hüller Bach, Dorneburger Bach, Ostbach, Landwehrbach, Bodelschwinger Bach, Nettebach, Roßbach, Rüpingsbach, Hörder Bach, Nathebach und Appelbecke in den Managementeinheiten Emscher (ME_EMR_1000/1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-026

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Emscher im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Dortmund	(kreisfreie Großstadt)
Stadt Bochum	(kreisfreie Stadt)
Stadt Herne	(kreisfreie Stadt)
Stadt Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)
Gemeinde Holzwickede	(Kreis Unna)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4347440> zur Verfügung.



Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859, E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817, E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

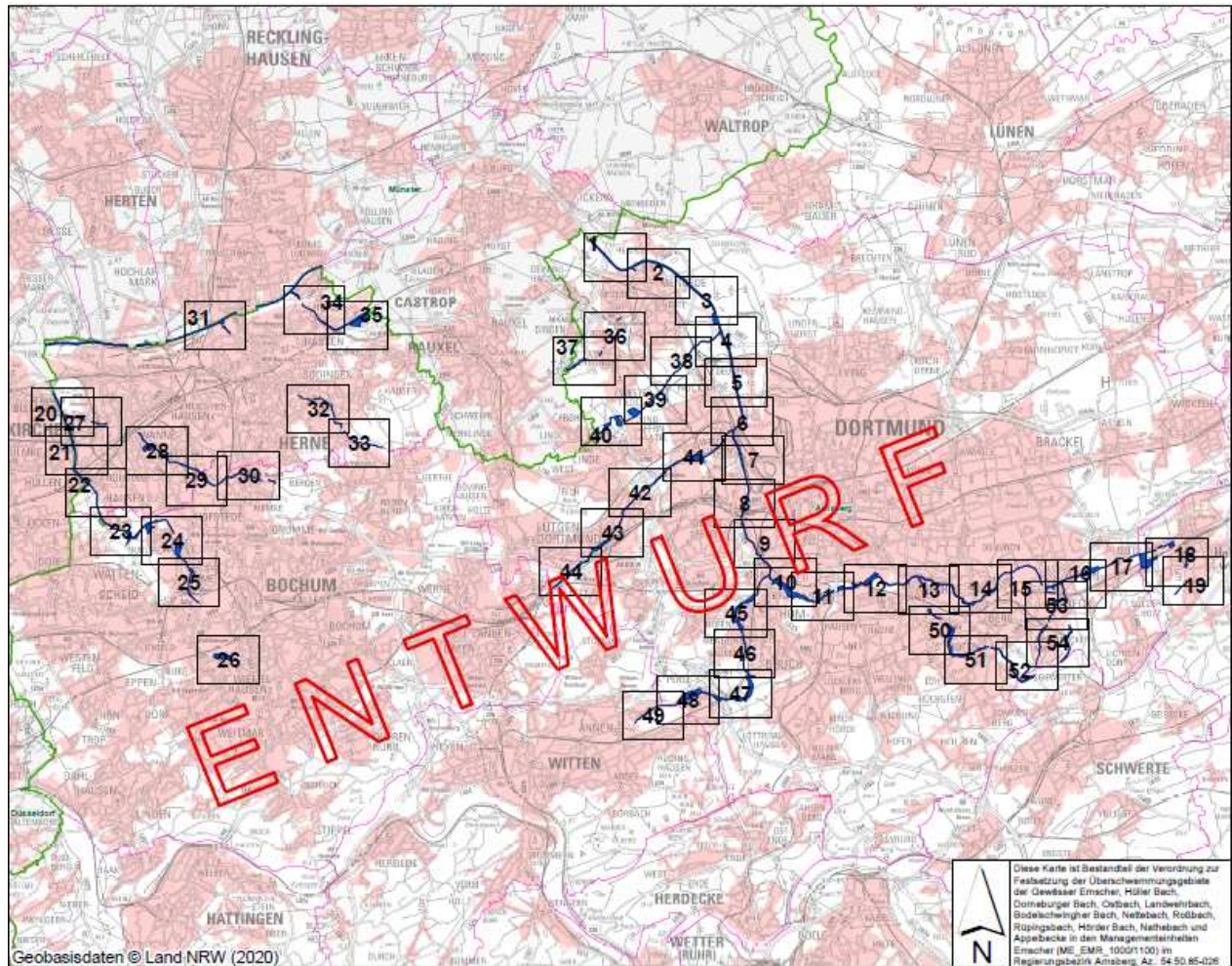
Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **08.01.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-026** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann





Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr

Herr Lars König, Unterkrone 31, 58455 Witten ist mit Ablauf des 02.10.2020 als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus dem Rat der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Frau Jutta Kamlage, Durchholzer Straße 134 G, 58456 Witten,
von der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Witten)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Marktstr. 16, 58452 Witten schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Witten, 05.10.2020
Schweppe
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter